

Förderung der sozialistischen ökonomischen Integration und die Durchführung der zu diesem Zweck vereinbarten und von der DDR zu erbringenden Leistungen. Er verwirklicht die Außenpolitik der DDR auf der Grundlage der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus und der friedlichen Koexistenz. Seine Aufgabe ist es, die Arbeit des Staatsapparates ständig zu qualifizieren und sozialistische Leitungsprinzipien zu verwirklichen, die sozialistische Rechtsordnung planmäßig auszubauen und die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen sowie die ihm nach der Verfassung obliegenden Aufgaben zur Gewährleistung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und der inneren Ordnung und Sicherheit zu erfüllen.

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben trifft der Ministerrat im Rahmen seiner Kompetenz die erforderlichen Entscheidungen, lenkt und koordiniert die Tätigkeit der Organe des Staatsapparates, kontrolliert die Durchführung der Aufgaben und erläßt allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften in Form von Verordnungen und Beschlüssen. In den anderen sozialistischen Ländern sind die Aufgaben und Kompetenzen der Regierung in ähnlicher Weise geregelt.

Organe des Ministerrates sind Ministerien und andere zentrale Staatsorgane. Sie üben unterschiedliche Funktionen aus.

So gibt es Ministerien und zentrale Organe, die Querschnittsaufgaben erfüllen, z. B. die Staatliche Plankommission oder das Ministerium für Finanzen. Die Industrieministerien sind nach dem Prinzip der Zweigleitung der Volkswirtschaft aufgebaut. Andere Ministerien und zentrale staatliche Dienststellen wiederum sind nach bestimmten Tätigkeitsrichtungen des Staates gegliedert, z. B. das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Nationale Verteidigung.

Die Verwirklichung der Entscheidungen des Ministerrates erfolgt zu einem wesentlichen Teil über die leitende, planende und organisierende Tätigkeit der Ministerien und der anderen zentralen Organe des Ministerrates. Die Effektivität dieser Maßnahmen ist in erster Linie davon abhängig, daß diese Organe stets von den gesamtstaatlichen Interessen, von der Einheit der Verantwortung jedes Mitgliedes des Ministerrates für den ihm übertragenen Aufgabenbereich einerseits und die gesamte Tätigkeit des Ministerrates andererseits ausgehen und die Vorzüge des Sozialismus voll für die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft nutzen.

14.2.5. *örtliche Räte und Fachorgane*

Die örtlichen Räte sind die von den örtlichen Volksvertretungen gewählten vollziehend-verfügenden Organe. In der DDR sind dies die Räte der Bezirke, der Kreise, der Städte, der Stadtbezirke, der Gemeinden und deren jeweilige Fachorgane. Die örtlichen Räte üben ihre Tätigkeit nach dem Prinzip der Kollektivität aus, das die persönliche Verantwortlichkeit jedes Ratsmitgliedes für die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben als Teil der Gesamtaufgaben des Rates einschließt. Die Räte arbeiten auf der Grundlage der Beschlüsse und Rechtsvorschriften übergeordneter Organe sowie der Beschlüsse der jeweiligen örtlichen Volksvertretungen. Der Rat ist sowohl der jeweiligen Volksvertretung als auch dem übergeordneten Rat gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.